

Hinweise und Informationen zur Beförderung behinderter Schülerinnen und Schüler im Kreis Ahrweiler

Die folgenden Hinweise sollen helfen, einen behinderten- und kindgerechten Schülertransport zu gewährleisten und ein vertragsgerechtes und partnerschaftliches Miteinander von Schülern, Eltern, Beförderungsunternehmen, Fahrpersonal, Schule und der Kreisverwaltung Ahrweiler als Träger der Schülerbeförderung sicherzustellen.

Allgemeines:

1. Ein offenes und vertrauensvolles Miteinander aller Beteiligten ist zum Wohle der zu befördernden Schülerinnen und Schüler unerlässlich.
2. Die Modalitäten zur Übergabe der Schülerinnen und Schüler sowohl morgens als auch mittags und Besonderheiten, die bei der Beförderung zu beachten sind, müssen zwischen Eltern, Schulleitung, Beförderungsunternehmen und Fahrpersonal genau abgesprochen und eingehalten werden. Die Übergabe der beförderten Schüler findet in der Regel nach dem Ausstieg und vor dem Einstieg am Fahrzeug statt.
3. Zwischen Eltern, Beförderungsunternehmen und Schule muss abgesprochen werden, wer im Verhinderungsfall der Eltern den Schüler bzw. die Schülerin in Empfang nehmen darf (z.B. Verwandte oder Nachbarn). Muss in diesem Fall eine andere als die Wohnadresse des Schülers angefahren werden, ist bei mehr als einmaliger Durchführung auch der Träger der Schülerbeförderung in die Absprache einzubeziehen.

Aufgaben der Schule:

1. Die Schule muss rechtzeitig ausreichend Aufsichtspersonal zur Verfügung stellen, das bei der Ankunft und bei der Abfahrt partnerschaftlich und vertrauensvoll mit dem Fahrpersonal zusammenarbeitet.
2. Informationen, die bei der Beförderung und bei der Betreuung während der Fahrt wichtig sind, müssen im Vorfeld dem Beförderungsunternehmen mitgeteilt werden. Es empfiehlt sich, Besonderheiten (z.B. Anfallsleiden), die bei einzelnen Schülern generell oder im Zusammenhang mit der Beförderung beachtet werden sollten, schriftlich niederzulegen und dem Beförderungsunternehmen zur Aufbewahrung bzw. Mitführung im Beförderungsfahrzeug zu übergeben.

Aufgaben des Beförderungsunternehmens und des Fahrpersonals

1. Bei der Beförderung müssen die Belange der behinderten Schüler berücksichtigt werden.
2. Die Beförderung soll pünktlich zu den ausgeschriebenen bzw. vertraglich festgelegten Zeiten erfolgen. An der Levana-Schule beginnt der Unterricht um 8.30 Uhr und endet montags bis donnerstags um 15.30 Uhr, freitags um 13.00 Uhr. Die Schüler sollen morgens in der Zeit zwischen 8.15 Uhr und 8.25 Uhr an der Schule ankommen und nachmittags pünktlich zum jeweiligen Unterrichtsende abgeholt werden.
3. Die Einhaltung der abgesprochenen Ankunftszeit an der Schule ist wichtig, damit dort bereits beim Eintreffen die Aufsichtspflicht durch die Schule wahrgenommen werden kann. Bei zu frühem Erscheinen liegt die volle Aufsichtspflicht für die Schüler beim Beförderungsunternehmen bzw. dem Fahrzeugführer. Bei Schulschluss sollen die Beförderungsfahrzeuge bereitstehen, um die Schüler aufzunehmen.
4. Die Fahrgeschwindigkeit ist den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Die zu befördernden Schüler sind auf Grund ihrer Behinderung in besonderem Maße auf eine ruhige und gleichmäßige Fahrweise angewiesen. Pünktlichkeit ist wichtig, darf aber nicht zu Lasten der Sicherheit gehen.
5. Die Schüler dürfen nicht an fremde Personen übergeben werden und nicht alleine aus dem Fahrzeug entlassen werden. Die Übergabe der Schüler hat unmittelbar am Eingang der Schule bzw. an der für die Abholung und Rückbringung vereinbarten Adresse (s. Ziffer 3 „Allgemeines“) stattzufinden. Sollte eine ordnungsgemäße Übergabe nicht möglich sein, muss im Notfall das zuständige Jugendamt um Hilfe gebeten werden.
6. Solange sich noch weitere Schüler im Fahrzeug befinden, darf sich der Fahrer oder die Fahrerin nicht vom Fahrzeug entfernen, auch nicht, um z. B. Schüler aus dem Elternhaus abzuholen oder sie dorthin zu begleiten. Wenn der Fahrzeugführer den Fahrersitz auch nur für einen kurzen Moment verlässt, muss der Zündschlüssel abgezogen werden.
7. Für die Einnahme der korrekten (Sitz-)Position der Schüler im Fahrzeug ist das Beförderungsunternehmen bzw. das Fahrpersonal verantwortlich. Hierzu sollen klare Anweisungen, z. B. zum Anschnallen, gegeben werden. Eine Kontrolle muss immer erfolgen. Schülern, die auf Grund ihrer Behinderung Hilfe beim Ein- und Aussteigen und/oder beim An- und Abschnallen benötigen, ist diese vom Fahrer/der Fahrerin zu leisten.
8. Die von der Schule zusammengestellten Informationen zu Besonderheiten bei Schülern (s. Ziffer 2 bei „Aufgaben der Schule“), müssen vom Beförderungsunternehmen bzw. allen dort beschäftigten Fahrern und Fahrerinnen berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, den Kreis des Fahrpersonals zahlenmäßig möglichst gering zu halten, damit gerade in diesem Punkt eine größtmögliche Zuverlässigkeit und Kontinuität gewährleistet ist.
10. Probleme mit Schülern, Eltern, einzelnen Lehrkräften/Erziehern oder sonstigem Schulpersonal sollten rechtzeitig mit der Schulleitung oder der Kreisverwaltung (Träger der Schülerbeförderung) besprochen werden.

11. Fahrer und Fahrerinnen sollen folgendes besonders beachten:

> Bei den Fahrgästen handelt es sich um Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen. Diese sind mitunter nicht auf den ersten Blick in ihrem ganzen Umfang zu erkennen. Nehmen Sie die Schüler ernst und behandeln Sie sie mit Respekt, greifen Sie in Konfliktsituationen aber auch durch.

> Lassen Sie keine „frechen“ Äußerungen, Beleidigungen und Rangeleien zu (notfalls Meldung an die Schule).

> Fragen Sie gezielt in der Schule nach, wenn Sie bestimmte Verhaltensweisen der Schüler oder Schülerinnen nicht deuten können (Autismus, Tics etc.).

> Wichtig ist die Vertrauenswürdigkeit den Schülern und Schülerinnen und deren Eltern gegenüber und Ihre Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

Aufgaben der Eltern

1. Im Interesse ihrer Kinder sollten die Eltern alle Ereignisse und Änderungen, die für die Beförderung von Belang sein können, umgehend dem Beförderungsunternehmen oder dem Fahrpersonal und der Schule, ggf. auch der Kreisverwaltung als Träger der Beförderung, mitteilen.
2. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind rechtzeitig, am besten 5 Minuten vor der angegebenen Zeit, abholbereit an dem vereinbarten Treffpunkt steht. Pünktlichkeit dient der Verkehrssicherheit, da der Fahrer ansonsten evtl. versuchen könnte, verlorene Fahrzeit durch zu schnelle Fahrweise wieder aufzuholen.
3. Im Verspätungsfall soll morgens nach einer angemessenen Wartezeit (bis zu 15 Min. nach der vereinbarten Abholzeit) Kontakt mit dem Beförderungsunternehmen aufgenommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so gilt das Kind für diesen Schultag als entschuldigt. Die Schule ist entsprechend bis spätestens 09.00 Uhr zu benachrichtigen.
4. Wenn das Beförderungsfahrzeug verpasst wurde, müssen die Eltern selbst dafür sorgen, dass ihr Kind zur Schule kommt. Ein zusätzliches Fahrzeug wird nicht eingesetzt. Die Schule ist zu informieren, wenn das Kind an diesem Tag nicht zur Schule kommt.
5. Aufgrund der Verkehrslage und der Witterungsverhältnisse kann es zu Verspätungen kommen, die das Fahrpersonal nicht zu verantworten hat. Treten Verspätungen jedoch wiederholt ohne einen solchen erkennbaren Grund auf, ist die Schule bzw. die Kreisverwaltung als Träger der Beförderung zu informieren.
6. Eltern sollen ihre Kinder dazu anhalten, im Beförderungsfahrzeug angegurtet zu bleiben, sich ruhig zu verhalten und den Anweisungen des Fahrpersonals Folge zu leisten. Den Kindern sollte auch vermittelt werden, die Sitze und Gurte im Fahrzeug sorgfältig zu behandeln und während der Fahrt nicht zu essen oder zu trinken.
7. Wird die Schule an Schultagen auf Grund einer Erkrankung oder aus anderen Gründen von einem Kind nicht besucht, ist so früh wie möglich der Fahrdienst entsprechend zu informieren. Ebenso ist rechtzeitig mitzuteilen, ab wann wieder eine Beförderung erfolgen soll. Nicht abgesagte Fahrten gehen evtl. zu Lasten der Eltern.
8. Falls ein Umzug geplant ist, falls aus anderen Gründen Änderungen bei der Beförderungsstrecke erforderlich sind oder wenn Kinder ganz aus der Beförderung ausscheiden sollen, muss dies mit genauer Terminangabe frühzeitig der Schule oder der Kreisverwaltung als Träger der Schülerbeförderung mitgeteilt werden. Bei Umzug ist die neue Anschrift und ggf. Telefonnummer mitzuteilen.
9. Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass das Kind bei der Rücktour am Fahrzeug in Empfang genommen wird. Das Fahrpersonal ist angewiesen, die Kinder nicht an fremde Personen zu übergeben. Für den Fall ihrer Verhinderung sollte von den Eltern eine Ersatzperson oder Ersatzpersonen benannt und dem Beförderungsunternehmen bekanntgegeben worden sein (s. Ziffer 3 „Allgemeines“). Wenn eine Ausweichadresse benannt worden ist, sollte diese in der Nähe der Wohnung des Kindes liegen und vorher mit der Kreisverwaltung abgesprochen worden sein. Das Fahrpersonal hat nicht die Aufgabe, aussteigende Kinder an der Haustür bzw. in der Wohnung zu übergeben. Solange sich noch andere Schüler und Schülerinnen im Fahrzeug befinden, ist dies zur Wahrung der Aufsichtspflicht auch gar nicht möglich. Kommt es wiederholt vor, dass eine ordnungsgemäße Übergabe der Kinder an ihre Eltern oder legitimierte Ersatzpersonen nicht möglich ist, muss mit dem Ausschluss von der Beförderung gerechnet werden bzw. es wird das zuständige Jugendamt um Hilfe gebeten.